

-DA 66 (L)

Seite 1 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

VermoSan (13001)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Sanitärreiniger

Verfahrenskategorie [PROC]:

PROC 8a - Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC 8b - Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen PROC10 - Auftragen durch Rollen oder Streichen

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

(D)

VERMOP Salmon GmbH, Zeppelinstr. 24, 82205 Gilching, Deutschland Telefon:+49 8105 77889-0, Fax:+49 8105 77889-250 info@vermop.de, www.vermop.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

❿

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität, Robert-Koch-Str. 40, D-37075 Göttingen. Telefon: +49 551 19240 (24 Stunden am Tag)

...

Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien. NOTRUF Tel.: 01 406 43 43 (von außerhalb Österreichs Tel.: +43 1 406 43 43)

(

Eine permanente toxikologische Information im Notfall 24/24 h über die (+352) 8002-5500

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 (0) 700 / 24 112 112 (VSR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahrenklasse Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis

Eye Dam. 1 H318-Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1 H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.



D (A) (B) (L)

Seite 2 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019 VermoSan (13001)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260-Dampf oder Aerosol nicht einatmen. P280-Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331-BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353-BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310-Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. P405-Unter Verschluss aufbewahren.

P501-Inhalt / Behälter einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuführen.

Sulfamidsäure Fettalkoholethoxylat

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %). pH-Wert beachten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a. 3.2 Gemisch

OIE GOIIIIGOII	
Sulfamidsäure	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	016-026-00-0
EINECS, ELINCS, NLP	226-218-8
CAS	5329-14-6
% Bereich	10-<20
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Eye Irrit. 2, H319
	Skin Irrit. 2, H315
	Aguatic Chronic 3, H412

Fettalkoholethoxylat	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	



-DABG (L)

Seite 3 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

CAS	166736-08-9
% Bereich	1-<5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H302
	Eye Dam. 1, H318

Quaternäre Ammoniumverbindung	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	
CAS	
% Bereich	0,1-<1
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H302
	Aquatic Acute 1, H400 (M=1)
	Skin Corr. 1, H314
	Eye Dam. 1, H318

2,2'-(Octadec-9-enylimino)bisethanol	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	246-807-3
CAS	25307-17-9
% Bereich	0,01-<0,25
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H302
	Skin Corr. 1B, H314
	Aquatic Acute 1, H400 (M=10)
	Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
	Eye Dam. 1, H318

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

Erstickungsgefahr durch Schaumbildung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Verschlucken größerer Mengen:



-DABC

Seite 4 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Gabe von: Entschäumer

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/alkoholbest. Schaum/CO2/Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Schwefeloxide

Stickoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

Neutralisieren möglich (nur vom Fachmann).

Verdünnung mit Wasser möglich.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz



-DABGU

Seite 5 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Nicht zusammen mit Alkalien lagern.

Keine säureunbeständigen Materialien verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Produktcode für Reinigungs- und Pflegemittel:

GS 25

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Deskripto	Wert	Einheit	Bemerku	
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng	
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,3	mg/l		
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,03	mg/l		
	Umwelt - Wasser,		PNEC	0,3	mg/l		
	sporadische						
	(intermittierende)						
	Freisetzung						
	Umwelt -		PNEC	200	mg/l		
	Abwasserbehandlungsanla						
	ge						
	Umwelt - Sediment,		PNEC	0,3	mg/kg dw		
	Süßwasser						
	Umwelt - Sediment,		PNEC	0,03	mg/kg dw		
	Meerwasser						
	Umwelt - Boden		PNEC	3	mg/kg dw		
Verbraucher	Mensch - oral	Langzeit,	DNEL	1,06	mg/kg		
		systemische Effekte			bw/day		
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit,	DNEL	1,85	mg/m3		
		systemische Effekte					
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit,	DNEL	7,5	mg/m3		
		systemische Effekte					

2,2'-(Octadec-9-enylimino)bisethanol									
Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Deskripto	Wert	Einheit	Bemerku			
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng			
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,00021 4	mg/l				
	Umwelt - Sediment, Meerwasser		PNEC	0,0171	mg/kg dw				
	Umwelt - Sediment, Süßwasser		PNEC	0,171	mg/kg dw				
	Umwelt - Wasser, sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	0,00087	mg/l				



D A B U

Seite 6 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

	Umwelt - Abwasserbehandlungsanla ge		PNEC	1,5	mg/l
	Umwelt - Boden		PNEC	5	mg/kg dw
	Umwelt - oral (Futter)		PNEC	2	mg/kg
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,00002 1	mg/l
	Umwelt - Sediment, Süßwasser		PNEC	1,692	mg/kg dw
	Umwelt - Sediment, Meerwasser		PNEC	0,1692	mg/kg dw
Verbraucher	Mensch - oral	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	0,179	mg/kg bw/d
Verbraucher	Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	0,179	mg/kg bw/d
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	0,621	mg/m3
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	0,25	mg/kg bw/d
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	1,76	mg/m3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegebenenfalls

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374).

Mindestschichtstärke in mm:

0,35

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Übliche Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend



D A B L

Seite 7 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: Rot Geruch: Parfümiert Geruchsschwelle: Nicht bestimmt pH-Wert: 0,5 (20°C) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0°C Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C Flammpunkt: Nicht relevant. Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt Dampfdruck: Nicht bestimmt Dampfdichte (Luft=1): Nicht bestimmt Dichte: 1,07 g/ml (25°C) Schüttdichte: Nicht bestimmt Löslichkeit(en): Nicht bestimmt Wasserlöslichkeit: Mischbar Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

<10 mPas (25°C) Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Nein

9.2 Sonstige Angaben

Viskosität:

Mischbarkeit: Nicht bestimmt Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: Nicht bestimmt Leitfähigkeit: Nicht bestimmt Oberflächenspannung: Nicht bestimmt Lösemittelgehalt: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Alkalien meiden (Reaktionswärmeentwicklung möglich).

Kontakt mit bestimmten Metallen z.B. Aluminium meiden (Wasserstoffgasbildung möglich).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt



DABC.

Seite 8 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

10.5 Unverträgliche Materialien Kontakt mit starken Alkalien meiden.

Kontakt mit bestimmten Metallen z.B. Aluminium meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

VermoSan (13001)						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	ATE	>2000	mg/kg			berechneter
						Wert
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die						k.D.v.
Haut:						
Schwere Augenschädigung/-						k.D.v.
reizung:						
Sensibilisierung der						k.D.v.
Atemwege/Haut:						
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-						k.D.v.
Toxizität - einmalige						
Exposition (STOT-SE):						
Spezifische Zielorgan-						k.D.v.
Toxizität - wiederholte						
Exposition (STOT-RE):						
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

Sulfamidsäure						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute	
					Oral Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die				Kaninchen	OECD 404 (Acute	Reizend
Haut:					Dermal	
					Irritation/Corrosion)	
Schwere Augenschädigung/-				Kaninchen	OECD 405 (Acute	Reizend(IUCLI
reizung:					Eye	D)
					Irritation/Corrosion)	
Keimzell-Mutagenität:				Salmonella	OECD 471 (Bacterial	Negativ(IUCLID
				typhimurium	Reverse Mutation)
					Test)	
Spezifische Zielorgan-	NOAEL	1000	mg/kg	Ratte		(oral, 90 h)
Toxizität - wiederholte						
Exposition (STOT-RE):						
Symptome:						Atemnot,
						Husten,
						Schleimhautreiz
						ung

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	300-2000	mg/kg	Ratte	OECD 423 (Acute Oral Toxicity - Acute Toxic Class Method)	



Seite 9 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005 Tritt in Kraft ab: 23.08.2019

PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:			Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/- reizung:	>10	%	Kaninchen	OECD 437 (Bovine Corneal Opacity + Permeability Test for Identif. Ocular Corros. + Severe Irritants)	Eye Dam. 1
Sensibilisierung der				OECD 406 (Skin	Nicht
Atemwege/Haut:				Sensitisation)	sensibilisierend
Keimzell-Mutagenität:				(Ames-Test)	Negativ

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	1260	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Skin Corr. 1B
Schwere Augenschädigung/-reizung:					,	Eye Dam. 1
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:				Meerschwein chen	OECD 406 (Skin Sensitisation)	Nein (Hautkontakt)
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	Negativ
Keimzell-Mutagenität:					OECD 473 (In Vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)	Negativ
Keimzell-Mutagenität:					OECD 476 (In Vitro Mammalian Cell Gene Mutation Test)	Negativ
Reproduktionstoxizität (Wirkung auf die Fruchtbarkeit):	NOAEL	125	mg/kg bw/d	Ratte	OECD 422 (Combined Repeated Dose Tox. Study with the Reproduction/Develop m. Tox. Screening Test)	
Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), oral:	NOAEL	30	mg/kg	Ratte	OECD 407 (Repeated Dose 28-Day Oral Toxicity Study in Rodents)	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

VermoSan (13001)							
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:							k.D.v.
12.1. Toxizität,							k.D.v.
Daphnien:							
12.1. Toxizität, Algen:							k.D.v.



Seite 10 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005 Tritt in Kraft ab: 23.08.2019

PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Das (Die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüll(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. k.D.v. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere	1000		I	 D (D:) :
Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüll(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf ihre direkte oder auf ihre direkte vertugung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nziai: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und VPVB- Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.				
Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüll(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf ihre direkte oder auf ihre direkte vertugung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nziai: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und VPVB- Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.	Abbaubarkeit:			dieser
enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der Biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				Tensid(e)
die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				Bedingungen
biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in festgelegt sind. Unterlagen, die dies verstätigen, werden für die dies verstätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. k.D.v.				
Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				biologischen
wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				Abbaubarkeit
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nziell: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
(EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Möbilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Möbilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				(EG) Nr.
Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPVB-Beurteilung: 12.6. Andere				648/2004 über
festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und VPVB- Beurteilung: 12.6. Andere				
dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und VPVB- Beurteilung: 12.6. Andere				Unterlagen, die
bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und VPVB- Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.				
werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. k.D.v. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPVB- Beurteilung: 12.6. Andere				bestatigen,
Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				werden für die
Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				zuständigen
Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im k.D.v. Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				bereit gehalten
entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				und nur diesen
ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
oder auf Bitte eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				ihre direkte
eines Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				oder auf Bitte
Detergentienher stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.6. Andere				
stellers hin zur Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				Detergentienher
Verfügung gestellt. 12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				stellers hin zur
12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
12.3. Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				gestellt.
Bioakkumulationspote nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere	12.3.			k.D.v.
nzial: 12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.	Bioakkumulationspote			
12.4. Mobilität im Boden: 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				
Boden:				
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere				k.D.v.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere	Boden:			
PBT- und vPvB- Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.				k D v
Beurteilung: 12.6. Andere k.D.v.	DDT und vDvD			N.D.V.
12.6. Andere k.D.v.				
12.6. Andere k.D.v.	Beurteilung:			
				k.D.v.
Schaulione vilikungen.				
	Schauliche Wirkungen.			

Sulfamidsäure							
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	70,3	mg/l	Pimephales promelas	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	_
12.1. Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	71,6	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	
12.1. Toxizität, Algen:	IC50	72h	>29	mg/l	Chlorella vulgaris		



-DABG (L)

Seite 11 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005 Tritt in Kraft ab: 23.08.2019

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:					Nicht biologisch abbaubar, Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.
12.3. Bioakkumulationspote nzial:	Log Pow	-4,34			
Wasserlöslichkeit:		213	g/l		20°C

Fettalkoholethoxylat									
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung		
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	>10-	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203			
			100			(Fish, Acute			
						Toxicity Test)			
12.1. Toxizität,	EC50	48h	>10-	mg/l	Daphnia magna	OECD 202			
Daphnien:			100			(Daphnia sp.			
						Acute			
						Immobilisation			
						Test)			
12.1. Toxizität, Algen:	EC50	72h	>10-	mg/l	Scenedesmus	OECD 201			
			100		subspicatus	(Alga, Growth			
						Inhibition Test)			
12.1. Toxizität, Algen:	EC10	72h	>1	mg/l	Desmodesmus	OECD 201			
					subspicatus	(Alga, Growth			
						Inhibition Test)			
12.2. Persistenz und			>=90	%		OECD 303 A	Analogieschluss		
Abbaubarkeit:						(Simulation Test -			
						Aerobic Sewage			
						Treatment -			
						Activated Sludge			
						Units)			
12.2. Persistenz und			>60	%		OECD 301 B	Analogieschluss		
Abbaubarkeit:						(Ready			
						Biodegradability -			
						Co2 Evolution			
40.0						Test)	AP 1		
12.3.							Nicht zu		
Bioakkumulationspote							erwarten		
nzial:							1 9 - 6 - 6		
Wasserlöslichkeit:							Löslich		

Quaternäre Ammoniumverbindung										
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung			
12.2. Persistenz und		28d	>60	%		OECD 301 D				
Abbaubarkeit:						(Ready				
						Biodegradability -				
						Closed Bottle				
						Test)				

2,2'-(Octadec-9-enylimino)bisethanol									
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:		28d	>60	%		OECD 301 B (Ready Biodegradability - Co2 Evolution Test)	Leicht biologisch abbaubar		
12.3. Bioakkumulationspote nzial:	BCF		234						



-DABG (L)

Seite 12 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,1	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203	
						(Fish, Acute	
			+			Toxicity Test)	
12.1. Toxizität,	EC50	48h	0,043	mg/l	Daphnia magna	OECD 202	
Daphnien:						(Daphnia sp.	
						Acute	
						Immobilisation	
						Test)	
12.1. Toxizität, Algen:	EC50	72h	0,0867	mg/l	Pseudokirchnerie	OECD 201	
					lla subcapitata	(Alga, Growth	
						Inhibition Test)	
Bakterientoxizität:	EC50	3h	128	mg/l	activated sludge	OECD 209	
						(Activated	
						Sludge,	
						Respiration	
						Inhibition Test	
						(Carbon and	
						Ammonium	
						Oxidation))	
Sonstige Organismen:	NOEC/NOEL	56d	500	mg/kg dw	Eisenia foetida	OECD 222	
						(Earthworm	
						Reproduction	
						Test (Eisenia	
						fetida/Eisenia	
						andrei))	
12.5. Ergebnisse der							Kein PBT-Stoff,
PBT- und vPvB-							Kein vPvB-Stoff
Beurteilung:							
12.4. Mobilität im	Koc		90520			OECD 106	
Boden:						(Adsorption/Deso	
						rption Using a	
						Batch	
						Equilibrium	
						Method)	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff



D (A) (B) (L)

Seite 13 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: 1760

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SULFAMINSÄURE, METHANSULFONSÄURE)

14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Ш Klassifizierungscode: C9 LQ: 5 I

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (SULPHAMIC ACID, METHANESULFONIC ACID)

14.3. Transportgefahrenklassen: R 14.4. Verpackungsgruppe: Ш EmS: F-A, S-B Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Corrosive liquid, n.o.s. (SULPHAMIC ACID, METHANESULFONIC ACID) 14.3. Transportgefahrenklassen: 8 Ш 14.4. Verpackungsgruppe:

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.

Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage.

Sondervorschriften (special provisions) beachten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): < 3 % Richtlinie 2010/75/EU (VOC): < 32,1 g/l

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

unter 5 %

kationische Tenside nichtionische Tenside

Duftstoffe

HEXYL CINNAMAL









-DABGU

Seite 14 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Nationale Vorschriften/Verordnungen für die Einhaltung von Höchstmengen bzgl. Phosphaten bzw. Phosphorverbindungen sind zu beachten und einzuhalten.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

2

Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten (Deutschland).

Lagerklasse nach TRGS 510:

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

VbF (Österreich):

Entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte:

1

Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrgütern erforderlich.

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Einstufung aufgrund des pH-Wertes.
Skin Corr. 1, H314	Einstufung aufgrund des pH-Wertes.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Skin Corr. — Ätzwirkung auf die Haut

Eye Irrit. — Augenreizung

Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut

Aquatic Chronic — Gewässergefährdend - chronisch

Acute Tox. — Akute Toxizität - oral

Aquatic Acute — Gewässergefährdend - akut

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein

Anm. Anmerkung

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen



-DABGU

Seite 15 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ASTM ASTM International (American Society for Testing and Materials)

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bem. Bemerkung

BG Berufsgenossenschaft

BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

BSEF The International Bromine Council bw body weight (= Körpergewicht)

bzw. beziehungsweise ca. zirka / circa

CAS Chemical Abstracts Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)

DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)

DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)

dw dry weight (= Trockengewicht)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

etc., usw. et cetera, und so weiter

EU Europäische Union

EVAL Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Fax. Faxnummer gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

GisChem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)

GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

inkl. inklusive, einschließlich

IUCLIDInternational Uniform Chemical Information Database

k.D.v. keine Daten vorhanden KFZ, Kfz Kraftfahrzeug

Konz. Konzentration

LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen) LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)

LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum

n.a. nicht anwendbarn.g. nicht geprüftn.v. nicht verfügbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung) org. organisch

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)



-DA 66 (L)

Seite 16 von 16

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 23.08.2019 / 0006 Ersetzt Fassung vom / Version: 21.03.2019 / 0005

Tritt in Kraft ab: 23.08.2019 PDF-Druckdatum: 02.09.2019

VermoSan (13001)

PE Polyethylen

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

Pt. Punkt

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pré-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

Γel. Telefon

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten

Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verodnung)

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 deutlich wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.